

Taxordnung Süssbach Pflegezentrum AG gültig ab 1. Januar 2023

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Bewohnerinnen und Bewohner der Süssbach Pflegezentrum AG. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Betreuungsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohnende)
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohnende)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, öffentliche Hand und Bewohnende)

2 Leistung einer Akontozahlung

Der *süssbach* verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Akontozahlung stationäres Betreuungsverhältnis	CHF	10'000.00
Akontozahlung befristeter Aufenthalt bis 4 Wochen		anteilmässig nach Vereinbarung

Nach Beendigung des Betreuungsvertrags wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohnenden, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Auflösung des Vertragsverhältnisses

3.1 Durch ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet durch schriftliche Kündigung des *süssbach* oder der/des Bewohnenden bzw. dessen Vertreter. Die Kündigung des Betreuungsvertrags ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen möglich.

Tritt die/der Bewohnende vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die reduzierte Pensionstaxe (CHF -15.00/Tag) bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiterverrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

3.2 Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Kündigungsfrist ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- die/der Bewohnende den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt;
- die/der Bewohnende den Betrieb und das Zusammenleben im *süssbach* in schwerer Weise stört;
- die/der Bewohnende aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist.

3.3 Durch Todesfall

Beim Tod der/des Bewohnenden endet das Vertragsverhältnis 7 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit wird eine reduzierte Pensionstaxe (CHF -15.00/Tag) verrechnet.

Falls das Zimmer nicht innerhalb der genannten Tage geräumt wird, ist die reduzierte Pensionstaxe bis zum endgültigen Räumen weiter geschuldet.

4 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Pensionstaxen und Betreuungstaxe sowie weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen pro Tag zu Lasten Bewohnende
- Anhang II: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, öffentliche Hand und Bewohnende

5 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der *süssbach* ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

6 Genehmigung durch den Verwaltungsrat

Brugg, 2. November 2022

Im Namens des Verwaltungsrats

Direktor



Hanspeter Müller

Anhang I: Pensionstaxen und Betreuungstaxe sowie weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen pro Tag zu Lasten Bewohnende

1 Pensionstaxe

1.1 Umfang und Inhalt

In der Pensionstaxe sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie bspw. möbliertes Zimmer, Vollpension mit Tee, Kaffee und Mineralwasser, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Energieverbrauch, Unterhalt des Zimmers) enthalten. Die Pensionstaxe wird pro Tag zu Lasten der/des Bewohnenden verrechnet.

1.2 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

1.3 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt etc.)

Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion (CHF -15.00/Tag) auf die Pensionstaxe gewährt. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

1.4 Reservation vor Eintritt

Bis zum effektiven Eintritt kann eine Reservationsgebühr im Umfang einer reduzierten Pensionstaxe (CHF -15.00/Tag) verrechnet werden.

1.5 Übersicht Pensionstaxen

Haus B

1.5.1	Einerzimmer mit Lavabo, WC und Dusche	CHF	152.00/ Tag
1.5.2	Zweierzimmer mit Lavabo, WC, Dusche und Balkon	CHF	142.00/ Tag
1.5.3	Zweierzimmer mit Lavabo, WC, Dusche, grossräumig	CHF	142.00/ Tag
1.5.4	Dreierzimmer mit Lavabo, WC, Dusche und Balkon	CHF	122.00/ Tag

Haus C

1.5.5	Einerzimmer mit Lavabo und WC	CHF	147.00/ Tag
1.5.6	Zweierzimmer mit Lavabo und WC	CHF	132.00/ Tag
1.5.7	Zweierzimmer mit Lavabo, WC und Dusche	CHF	142.00/ Tag
1.5.8	Einer-Komfortzimmer mit Lavabo, WC und Dusche	CHF	167.00/ Tag

Haus D

1.5.9	Einerzimmer mit Lavabo, WC und Dusche	CHF	157.00/ Tag
1.5.10	Einerzimmer mit Lavabo, WC und Dusche (Eckzimmer)	CHF	152.00/ Tag
1.5.11	Zweierzimmer mit Lavabo, WC und Dusche	CHF	142.00/ Tag

Demenzstation C0

1.5.12	Einerzimmer mit Lavabo, WC und Dusche	CHF	167.00/ Tag
1.5.13	Zweierzimmer mit Lavabo, WC und Dusche	CHF	152.00/ Tag

2 Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen

2.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxen und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen umfassen die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Der *süssbach* stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung (Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen etc.) für alle Bewohnende zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache).

Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Sie fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Bewohnenden.

2.2 Abwesenheiten (Ferien, Spitalaufenthalt etc.)

Für die Tage der Abwesenheit entfällt die Betreuungstaxe. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

2.3 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind unter Punkt 3 aufgeführt.

2.4 Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen CHF 49.00/ Tag

In der Pauschale inbegriffene Leistungen

Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die notwendig sind, aber keine KVG-pflichtige Leistungen darstellen und darum von den Pflegekosten abgegrenzt werden müssen. Insbesondere handelt es sich dabei um:

- Sicherheitsbereitschaft Tag und Nacht
- Begleitung und Anleitung im Alltag
- Hilfestellung in der Tagesgestaltung
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Koordination zwischen verschiedenen internen und externen Diensten
- Vorbereitung der Medikamente
- Case Management: Eintritts- und Austrittsplanung, Beratung bei Finanzierungs- und Versicherungsfragen
- Alltagsgestaltung und Aktivierungsangebot (Ausflüge, Veranstaltungen, Konzerte)
- Beratungsgespräche
- Administrative Tätigkeiten zur Sicherstellung der Pflegezentrum Süssbach AG

3 Individuelle Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden

a)	Spezialärztliche Behandlung wie Zahnarzt etc.	nach Aufwand
b)	Krankentransporte bei Heimeintritt und -austritt	nach Aufwand
c)	Transporte und Begleitungen zu externen Stellen wie Amtsstellen, Geschäfte, externe Arztbesuche etc.	nach Aufwand CHF 60.00/Stunde
d)	Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
e)	Medikamente, Therapien, spezielle Verbände und Pflegemassnahmen	nach Aufwand
f)	Arztvisiten	nach Aufwand
g)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Süssgetränke, Softdrinks und alkoholische Getränke - Toilettenartikel, Körperpflegemittel - Hörgerätbatterien - Coiffeur, Fusspflege, Dentalhygiene, etc. - Anschluss- und Empfangsgebühren Fernseher - Miete Fernseher inkl. Möbel - Installation Fernseher / EDV-Geräte - Telefonanschluss und Gerätemiete - Gesprächsgebühren - Anschaffungen und grössere Reparaturen an privaten Geräten und Einrichtungen sowie Wäsche und persönliche Effekten - weitere persönliche Bedürfnisse Näh- und Flickarbeiten <ul style="list-style-type: none"> - Zeitaufwand weniger als 10 Minuten - Zeitaufwand mehr als 10 Minuten 	gem. separater Preisliste gem. separater Preisliste gem. separater Preisliste gem. separater Preisliste CHF 10.00/Monat CHF 01.00/Tag CHF 85.00/Stunde CHF 01.00/Tag nach Tarif Swisscom CHF 85.00/Stunde nach Aufwand kostenlos CHF 55.00/Stunde exkl. Material
h)	Nachsendung Bewohnende Post	CHF 2.00/Sendung
i)	Zuschlag für Versand Paket (Portogebühr plus Zuschlag)	CHF 2.00/Sendung
j)	Anpassung, Reparatur, Wartung und Reinigung von nicht heimeigenen Rollstühlen	nach Aufwand CHF 85.00/Stunde
k)	Durch Bewohnende verursachte Beschädigungen und ausserordentliche Abnutzung an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
l)	Sämtliche ausserordentliche Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören (dazu gehören beispielsweise: Botengänge, Suchaktionen, ausserordentliche Zimmerreinigung oder -renovation, spezielle Entsorgung etc.)	nach Aufwand CHF 70.00/Stunde
m)	Verpflegung von Begleitpersonen	nach Aufwand/ gem. separater Preisliste
n)	Pauschale bei Eintritt	CHF 350.00
o)	Zuschlag bei Notfalleintritt (gleichentags)	CHF 100.00
p)	Pauschale bei Austritt / Todesfall	CHF 250.00
q)	Umtriebspauschale bei kurzfristiger Absage des Eintritts (maximal 72h vor Eintritt)	CHF 300.00

Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen zu Lasten Krankversicherer, öffentliche Hand und Bewohnende

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- und Nachtstrukturen» des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

1 Beiträge der Krankversicherer

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben in KLV 7a und dem Vertrag zwischen der VAKA (Vereinigung Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und den Krankversicherern verrechnen die Pflegeinstitutionen den Krankversicherern für alle Langzeitpatienten für Pflegeleistungen einen Beitrag gemäss untenstehendem Tarif.

2 Beitrag des Bewohnenden

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Bewohnenden bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23.00 pro Tag übernehmen. Die Beiträge richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

2.1 MiGel (Mittel- und Gegenständeliste)

Diese Produkte werden einzeln nach Bedarf des Bewohnenden über dessen Krankenkasse abgerechnet. Zu beachten ist, dass bei einigen Produkten vor allem bei Inkontinenzmaterial ein Limit an Bezügen besteht. Der Krankenkassenbeitrag ist abhängig vom Schweregrad der Inkontinenz.

3 Beiträge der öffentlichen Hand

Die Beiträge für Pflegeleistungen der öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung.

4 Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- und Nachtstruktur, gültig ab 1. Januar 2023

Pflegebedarfsstufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Kunde (CHF/Tag)	Öffentliche Hand (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	2.10	0.00
2-b	21 - 40	19.20	15.90	0.00
3-c	41 - 60	28.80	23.00	6.70
4-d	61 - 80	38.40	23.00	20.50
5-e	81 - 100	48.00	23.00	34.30
6-f	101 - 120	57.60	23.00	48.10
7-g	121 - 140	67.20	23.00	61.90
8-h	141 - 160	76.80	23.00	75.70
9-i	161 - 180	86.40	23.00	89.50
10-j	181 - 200	96.00	23.00	103.30
11-k	201 - 220	105.60	23.00	117.10
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	130.90
12-l-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	155.50
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	214.00